

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Erndtebrück vom 18.12.1981
in der Fassung der 19. Änderung vom 11.12.2025**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Erndtebrück

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur 19. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung.
Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.- Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 %
4. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 %
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 %

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält er Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30.

Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (7) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit zum Zwecke der Bebauung oder gewerblichen Nutzung verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,05 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen besteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Abs. 7 mit der wirtschaftlichen Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlusspflicht nach dem bisherigen Ortsrecht. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3 - 5 cbm	46,95 € vierteljährlich
6 - 10 cbm	93,90 € vierteljährlich
20 cbm	281,70 € vierteljährlich
über 20 cbm	845,10 € vierteljährlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,35 €.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutragen. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für die Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt
- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) bei baulichen Anlagen, die nicht unter Buchst. a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je cbm 1,13 €.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für die Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Neben den nach § 1 Verpflichteten haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles. Sie sind von der Haftung frei, wenn sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Feststellung des Wasserverbrauchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen (Ableseabschnitt). Die Gebührenpflichtigen erhalten jährlich eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgabebescheiden verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt wird vorläufig aufgrund des Ableseergebnisses für den abgelaufenen Ableseabschnitt festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Überzahlungen aufgrund der Abrechnung (Abs. 1) werden auf die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt angerechnet. Nachzahlungen aufgrund einer Abrechnung sind mit der Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt nachzuentrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des gemäß Abs. 2 anzufordernden Betrages zu zahlen.

§ 14

Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt.
- (2) Meldet der bisherige oder der neue Zahlungspflichtige die Rechtsänderung der Gemeinde nicht, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitraumes vom Rechtsübergang bis zur Anzeige entstehen.

§ 15

Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Ersterstellung, sowie der Aufwand, der durch den Eigentümer veranlasst wird für Erneuerung, Änderung oder mehrerer baulicher Maßnahmen der Hausanschlüsse, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss vor Beginn der Anschlussarbeiten fordern.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Umsatzsteuer

Außer den Abgaben nach §§ 3, 8, 10 und 15 erhebt die Gemeinde Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkung:

Satzung vom 18.12.1981

1. Änderung vom 09.06.1983
2. Änderung vom 20.12.1991
3. Änderung vom 15.12.1993
4. Änderung vom 13.12.1995
5. Änderung vom 13.04.2000
6. Änderung vom 06.02.2003
7. Änderung vom 22.12.2005
8. Änderung vom 14.12.2006
9. Änderung vom 18.12.2008
10. Änderung vom 17.12.2009
11. Änderung vom xx.12.2012
12. Änderung vom 12.12.2013
13. Änderung vom 10.12.2015
14. Änderung vom 01.12.2016
15. Änderung vom 10.12.2020
16. Änderung vom 09.12.2021
17. Änderung vom 08.12.2022
18. Änderung vom 04.12.2023
19. Änderung vom 11.12.2025